Beschlussvorlage 0127/2026

Az: 1401.01.01

GEMEINDE EBERSDORF B.COBURG

Referat/Sachgebiet	Sachbearbeiter	
Bauverwaltung	Christiane Kirchner	
Beratung	**Datum**	
Gemeinderat	27.10.2026	öffentlich

Betreff

TOP 12
Verkehrsplanung Neuordnung der Parksituation und Verkehrsbeschilderung in der Göritzenstraße und Hinterm Rathaus, Frohnlach

Sach- und Rechtslage:

Göritzenstraße

In der Vergangenheit wurden vermehrt Beschwerden in der Verwaltung vorgetragen, die die Parksituation im Bereich der Göritzenstraße von der Kreuzung Kellergasse / Hauptstraße in Frohnlach bis zu den Einmündungen Örtleinsgrund und Neugasse betrifft.

Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage stellt den derzeitigen Ist-Stand der Verkehrsbeschilderung dar.

In dem Straßenabschnitt befinden sich mehrere Wohnhäuser ohne Kfz-Stellplätze auf den Grundstücken. Der Parkdruck im öffentlichen Bereich ist vor allem in den Nachtstunden und am Wochenende sehr groß. Anwohner parken mehrere Fahrzeuge hintereinander, ohne Ausweichbuchten für das Ausweichen bei Gegenverkehr freizuhalten. Das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen ist dadurch ebenfalls erschwert.

Im Zuge der städtebaulichen Neugestaltung des unteren Bereichs der Göritzenstraße wurde eine Parkbucht auf Höhe der Haus-Nr. 14 in den Gehweg integriert (Anlage 2 – in grün dargestellt).

Im Jahr 2020 wurde probeweise ein eingeschränktes Haltverbot vor den Häusern der Göritzenstraße 5 bis 13 angeordnet und beobachtet. Ein Haltverbot löst an der betreffenden Stelle möglicherweise das Problem, „verschiebt“ jedoch die Fahrzeuge in andere Straßen und produziert dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit neue Probleme. Das Haltverbot wurde damals nach Ablauf des Probezeitraums und nach Rücksprache mit den betroffenen Anliegern wieder aufgehoben.

Mit der Polizei Coburg, Abt. Verkehr, wurde die Göritzenstraße in Augenschein genommen. Es wurde empfohlen, eine Haltverbotszone einzurichten und PKW-Stellplätze auf der Fahrbahn zu markieren, innerhalb derer das Parken erlaubt ist. Außerhalb der Markierungen herrscht eingeschränktes Haltverbot (Halten zum Be- und Entladen sowie zum Ein- und Aussteigen ist erlaubt). Zwischen den Stellplätzen müssen Ausweichmöglichkeiten bestehen. Die Parksituation wird somit geordnet.

Parkende Fahrzeuge auf der Fahrbahn wirken sich nebenbei positiv auf die Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs aus.

Von der Kreuzung Kellergasse/Hauptstraße bis auf Höhe des Geh- und Radwegs auf dem Bahndamm der ehemaligen Steinachtalbahn ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Auf Nachfrage der Polizei nach den Gründen der Geschwindigkeitsbegrenzung konnte in Erfahrung gebracht werden, dass diese 1996 angeordnet wurde. Zu dieser Zeit war in der alten Schule Frohnlach ein Kindergarten untergebracht. Die Belegschaft des Kindergartens beantragte eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund des erhöhten

Fußgängerverkehrs mit Kindern in der Göritzenstraße. Nach Schließung des Kindergartens wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht wieder aufgehoben.

Aus Sicht der Polizei Coburg wäre die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufzuheben. Es besteht weder eine besondere Gefahrenlage noch befinden sich schützenswerte Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO in der Göritzenstraße. Geschwindigkeitsmessungen mit unserem Verkehrszählgerät belegen die fehlende Akzeptanz unter den Verkehrsteilnehmern. 85 % der Verkehrsteilnehmer fahren im Durchschnitt ca. 40 km/h.

Die Anlage 2 zur Beschlussvorlage beinhaltet einen Beschilderungs- und Markierungsplan als Vorschlag zur Neuordnung der Parksituation in der Göritzenstraße. Die Göritzenstraße soll ab der Kreuzung Kellergasse/Hauptstraße bis zur Einmündung Am Festplatz als Haltverbotszone beschildert werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksein- und Ausfahrten (in der Anlage blau dargestellt), Kanaldeckel und Straßeneinläufe (ohne Darstellung) wurden Stellplätze nach Vorschrift der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) eingearbeitet (in der Anlage rot dargestellt).

Für die Einmündung der Straße Am Festplatz ist derzeit die Vorfahrtsregelung durch die Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) in der Göritzenstraße und 205 (Vorfahrt gewähren) in der Straße Am Festplatz angeordnet. Die Verkehrszeichen sind überflüssig, da die Einmündung der Straße Am Festplatz in die Göritzenstraße baulich wie eine Grundstücksausfahrt nach § 10 StVO hergestellt wurde. Der Gehweg entlang der Göritzenstraße ist durchgezogen und mit einem Bordstein von der Fahrbahn abgegrenzt. Die Vorfahrt ist somit kraft Gesetzes geregelt und es bedarf nicht noch einer weiteren Regelung durch Verkehrszeichen. Zur Klarstellung soll jedoch das Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) bestehen bleiben.

Obwohl die Polizei empfiehlt, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufzuheben, wurde daran im vorliegenden Beschilderungsplan (Anlage 2) vorerst nichts geändert.

Hinterm Rathaus

Zeitgleich mit der Begehung der Göritzenstraße fand eine Inaugenscheinnahme der Straße Hinterm Rathaus statt. Auf einer Gesamtstraßenlänge von gerade einmal 130 m befinden sich allein 7 Haltverbotsschilder. Dazu kommen noch 3 Feuerwehrzufahrt-Schilder und 2 Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ (siehe Anlage 1).

Es war das Ansinnen der örtlichen Verkehrsbehörde, eine glücklichere Lösung der Verkehrsbeschilderung zu finden und den Schilderwald zu reduzieren.

Die Polizei Coburg begrüßt das und empfiehlt die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit den doppelseitigen Verkehrszeichen 325.1 (Beginn) und 325.2 (Ende). Die Verkehrszeichen können mit den Zusatzzeichen „Feuerwehranfahrtszone“ kombiniert werden.

Gesetzliche Grundlage für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist § 45 Abs. 1b Nr. 3 StVO. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann nur in Straßen mit geringem Verkehr eingerichtet werden. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss die Aufenthaltsfunktion überwiegen. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt und nehmen aufeinander Rücksicht. Für den Fahrzeugverkehr bedeutet dies die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h).

Im verkehrsberuhigten Bereich gilt als wichtigste Regel, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten aufgehoben ist, insbesondere also Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen können und Kinderspiel überall erlaubt ist. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es daher keine Gehwege.

Die baulichen Voraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs sind gegeben, es ist nur eine Mischverkehrsfläche ohne Gehwege vorhanden. Der

Aufenthaltsfunktion wurde bereits bei der Straßenbaumaßnahme mit der Integration der Bäume in die Verkehrsfläche Rechnung getragen.

Das Parken ist im verkehrsberuhigten Bereich nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Flächen erlaubt, was für Ordnung im Verkehrsraum sorgt. Auch hier wurden Ein- und Ausfahrten (in Anlage 2 blau markiert), Kanaldeckel und Straßeneinläufe sowie die begrenzte Straßenbreite berücksichtigt. Dennoch könnten 3 Stellplätze für PKW's geschaffen und markiert werden. Außerhalb der markierten Stellplätze ist durch die „Feuerwehranfahrtszone" nicht nur das Parken, sondern auch das Halten – wie bislang auch - verboten.

Beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich in die übergeordneten Straßen muss sich aufgrund der gesetzlichen Regelung der Verkehrsteilnehmer dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) sind überflüssig und können entfallen.

Aufgrund der spitzwinkligen Einmündung von der Hauptstraße kommend empfiehlt die Polizei zur besseren Sichtbarkeit die Stellung der Verkehrszeichen auf beiden Straßenseiten.

Mit der Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs könnte die Anzahl der Pfosten von 8 auf 4, die Anzahl der Verkehrszeichen von 12 auf 7 reduziert werden.

Stellungnahme der örtlichen Verkehrsbehörde:
Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist für den Erlass sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVO).

Der örtlichen Verkehrsbehörde erscheint in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) eine Anordnung der Haltverbotszone in der Göritzenstraße und des verkehrsberuhigten Bereichs Hinterm Rathaus mit Markierung von Stellplätzen in beiden Straßen als möglich und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung darüber.

Die Kosten für die Anschaffung der Verkehrszeichen und Rohrrahmenpfosten sowie der Markierungsarbeiten belaufen sich auf ca. 5.000,00 Euro. Die Umsetzung ist 2027 möglich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Haushaltsmittelittel sind im Straßenunterhalt 2027 einzuplanen.

Beschlussvorschlag 1:
Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung aller Argumente und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Anordnung der Haltverbotszone in der Göritzenstraße von der Kreuzung Kellergasse/Hauptstraße bis zur Einmündung Örtleinsgrund/Neugasse gemäß dem beigefügten Beschilderungsplan (Anlage 2), der zum Bestandteil des Beschlusses erklärt wird.

Beschlussvorschlag 2:
Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung aller Argumente und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße Hinterm Rathaus gemäß dem beigefügten Beschilderungsplan (Anlage 2), der zum Bestandteil des Beschlusses erklärt wird.

Anlagen:
Anlage 1 zur BV 127-2026
Anlage 2 zur BV 127-2026